

4

A n t r a g

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Wagner, Böhm, Auer Helene, Gabmann, Rupp Anton, Kurzreiter, Sivec, Sauer, Keusch, Buchinger, Slawik, Klupper, Winkler, Kurzbauer, Wöginger, Lugmayr und Rupp Franz

betreffend Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)



Die Gemeinde Wien hat die Gehälter des pflegerischen und des med.-techn. Personals der Spitäler mit 1.1.1990 deutlich angehoben.

In den aus diesem Anlaß zwischen den Gewerkschaften der Gemeindebediensteten sowie des öffentlichen Dienstes einerseits und den Gemeindevertreterverbänden und dem Land andererseits geführten Verhandlungen wurde eine finanzielle Besserstellung für das diplomierte Pflegepersonal, für Hebammen, für die Angehörigen der Sanitätshilfsdienste sowie für die medizinisch-technischen Dienste auch in Niederösterreich vereinbart.

Dabei wurden für die drei erstgenannten Berufsgruppen einheitliche, d.h. für Bedienstete der Gemeinden und des Landes gleichlautende Besoldungsschemata erstellt, was u.a. eine Erhöhung der Entgeltansätze der Entlohnungsgruppe kl3s (diplomierte Pflegepersonal, Hebammen) in den Entlohnungsstufen 1 bis 8 und beim Schema für die Sanitätshilfsdienste nur vereinzelte geringfügige Erhöhungen durch Anpassung an das Wiener Schema erforderlich macht. Ferner kommt es beim Medizinisch-technischen Fachdienst zu Anpassungen im Rahmen der neu zu schaffenden Entlohnungsgruppe kmf. (Beim Gehobenen medizinisch-technischen Dienst ergibt sich für den Bereich der Landesbediensteten keine Änderung).

In den neugestalteten Schemata sind nunmehr alle bisher generell zum Monatsentgelt gewährten Zulagen und Höherreihungen integriert, bei der Entlohnungsgruppe kmf überdies die Verwaltungsdienstzulage und die med.-techn. Sonderzulage.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abg.Mag.Freibauer, Wagner u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGSAusschuss zur Vorberatung so zeitgerecht zuzuweisen, daß eine Beschlußfassung im Landtag am 17.Mai 1990 möglich ist.